

# Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Hinweise zur Klausur 2017

# Hilfsmittel

- Zulässig sind alle Gesetzestexte nach Auswahl des Bearbeiters. Empfohlen wird, außer dem Text des HGB auch ein BGB und ein GmbHG mitzubringen.
- Ausländische Studierende können die Gesetzestexte in ihrer Heimatsprache verwenden.
- In den Gesetzen dürfen Markierungen und Unterstreichungen enthalten sein, die dem Bearbeiter die Orientierung im Gesetz erleichtern.
- Auch Zahlen (zB andere Paragraphen, die mit einer Norm in Zusammenhang stehen), sind als Randnotiz zulässig.
- Unzulässig sind aber textliche Anmerkungen, also Erläuterungen zur Norm in Worten oder Abkürzungen.

# Aufbau der Klausur

- Die Klausur besteht aus einem Fall und vier abstrakten Fragen.
- Bei der Lösung des Falles genügen kurze, stichpunktartige Ausführungen.
- Der Fall enthält eine Fallfrage („Kann X von Y Bezahlung verlangen?“ o.a.).
  - Konzentrieren Sie sich auf die Beantwortung dieser Frage. Ausführungen, die nicht zur Sache gehören, helfen nicht weiter.
  - Beantworten Sie die Frage aber umfassend. Machen Sie auch Ausführungen zu dem Teilen des Tatbestands, die unproblematisch sind, und nicht nur zu den Elemente, in denen Sie das Problem sehen.
- Bitte achten Sie auf eine rechtliche Begründung. Die Angabe einer Norm, aus der sich die Lösung ergibt, ist immer erforderlich und bringt Wertungspunkte ein.

# Themen der Klausur

- **Besonders** relevant sind aus dem Stoff der Vorlesung:
  - Kaufmannsbegriff
  - Prokura
  - Handelsgeschäfte
  - Gründung der Gesellschaften
- Achtung: Diese Liste ist nicht exklusiv, sie enthält nur Schwerpunkte
- Auch andere, hier nicht genannte Dinge können und werden verlangt werden
- Der gesamte Stoff der Vorlesung ist Prüfungsstoff
- Das Skript hat eher ergänzende Funktion (Vorlesungsstoff genügt)
  - Themenblöcke 9 und 10 und des Skripts (Corporate Finance AG/GmbH, Vertriebsrecht) werden nicht geprüft.
  - Aus dem Themenblock 8 (Finance bei Personengesellschaften) sind nur die Haftungsfragen relevant, nicht Finanzierung und Gewinnverteilung
  - Bei den Handelsgeschäften genügt die Übersicht und der Handelskauf